

BUNDESKANZLERAMT  ÖSTERREICH

BUNDESMINISTER
Mag. THOMAS DROZDA

An die
Präsidentin des Nationalrats
Doris BURES
Parlament
1017 Wien

GZ: BKA-353.120/0115-I/4/2017

Wien, am 9. Oktober 2017

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Abgeordneten zum Nationalrat Brückl, Kolleginnen und Kollegen haben am 9. August 2017 unter der **Nr. 13978/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Förderungen für NGOs und Vereine 2016 gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

- *Wie viele NGOs und Vereine wurden von ihrem Ressort im Jahr 2016 finanziell gefördert (aufgeschlüsselt nach Höhe der Finanzierung und NGO)?*

Dazu verweise ich auf den Kunst- und Kulturbericht 2016, der insbesondere ab Seite 379 die Förderungen und sonstigen Ausgaben im LIKUS-Schema, jeweils ausgewiesen nach Empfänger und Betrag, listet.

Quelle: <http://www.kunstkultur.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=66667>

Zu den Fragen 2 und 3:

- *Welche Mittel hat der Österreichische Integrationsfonds im Jahr 2016 von ihrem Ressort erhalten?*
- *Wofür hat er die Förderung erhalten?*

Ausweislich des Kunst- und Kulturberichts 2016 hat der Österreichische Integrationsfonds keine Mittel aus meinem Wirkungsbereich erhalten.

Zu den Fragen 4 und 5:

- *Aus welchen Gründen wurden die betreffenden NGOs und Vereine für die Förderung ausgewählt?*
- *Nach welchen Kriterien wird über die Höhe der zugesprochenen Förderung entschieden?*

Die Sektion II (Kunst und Kultur) vergibt ihre Förderungen auf der Grundlage des Kunstförderungsgesetz, BGBl. I. Nr. 146/1988, sowie der auf dessen Grundlage erlassenen Förderrichtlinien.

Der Zweck, für den um Förderung angesucht wird, muss in den Zuständigkeitsbereich des Bundeskanzleramts (BKA), Sektion Kunst und Kultur, fallen. Die Kosten von Projekten, die gefördert werden sollen, müssen angemessen und nachvollziehbar sein. Im Übrigen müssen neben der budgetären Bedeckung der beantragten Förderung im BKA die Voraussetzungen der „Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014)“, BGBl. II Nr. 208/2014, vorliegen.

Zu Frage 6:

- *Inwiefern wird die Verwendung der zugesprochenen Fördergelder kontrolliert?*

Die Kontrolle der Förderung erfolgt durch die hierfür eingerichtete Abteilung I/6 (Förderkontrolle) im BKA.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. DROZDA

